Awarenessstatut der GRÜNEN JUGEND München

Beschlossen am 15.09.2026

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Grundsätze der Awarenessarbeit 2

§ 3 Gewählte Awarenesspersonen 2

§ 4 Awarenessgruppe 3

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand 4

§ 6 Qualifikation 5

§ 7 Vertraulichkeit 5

§ 8 Befangenheit 6

§ 9 Rechenschaft und demokratische Kontrolle 7

§ 10 Schlussbestimmungen 7

Awarenessstatut der GRÜNEN JUGEND München

Beschlossen am 15.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Statut gilt für die Awarenessstrukturen der GRÜNEN JUGEND München, sowie für Veranstaltungen, Gremien, Arbeitsstrukturen und digitale Räume der GRÜNEN JUGEND München

(2) Dieses Statut findet auch auf Vorfälle außerhalb dieser Räume Anwendung, sofern ein unmittelbarer Bezug zur Verbandsarbeit der GRÜNEN JUGEND München besteht.

§ 2 Grundsätze der Awarenessarbeit

(1) Die Awarenessarbeit der GRÜNEN JUGEND München dient der Unterstützung von Personen, die Grenzüberschreitungen, Diskriminierung, Gewalt oder andere belastende Situationen erfahren haben, sowie der Prävention solcher Situationen innerhalb des Verbandes.

(2) Die Awarenessarbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Betroffenenorientierung, Definitionsmacht, Selbstbestimmung, solidarischen Parteilichkeit, Vertraulichkeit, Konsens und Intersektionalität.

(3) Die Wahrnehmung und die Bedürfnisse aller betroffenen Personen stehen im Mittelpunkt der Awarenessarbeit. Die betroffene Person bestimmt selbst, wie sie das Erlebte benennt und welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen möchte.

(4) Awarenessarbeit ersetzt keine professionelle psychologische, medizinische, sozialpädagogische oder rechtliche Beratung.

§ 3 Gewählte Awarenesspersonen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Awarenesspersonen, von denen mindestens eine FLINTA*-Person sein muss. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Die reguläre Wahl der Awarenesspersonen findet nicht auf derselben Mitgliederversammlung wie die reguläre Wahl des Vorstandes statt.

(3) Die Awarenesspersonen dürfen während ihrer Amtszeit weder Mitglied des Vorstandes noch Teil einer Ortsgruppenkoordination der GRÜNEN JUGEND München sein.

(4) Die Awarenesspersonen koordinieren die Awarenessgruppe und stellen die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Awarenessstruktur sicher. Sie sind insbesondere für die Koordination eingehender Awarenessanfragen, die interne Kommunikation der Awarenessgruppe sowie die Organisation von Qualifikation und Fortbildung verantwortlich.

(5) Die Awarenesspersonen sind in der Bearbeitung von Awarenessfällen vom Vorstand unabhängig und nicht an dessen Weisungen gebunden.

(6) Aus der Koordinationsfunktion der Awarenesspersonen entsteht keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern der Awarenessgruppe hinsichtlich der inhaltlichen Bearbeitung einzelner Awarenessfälle.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Awarenessperson findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den verbleibenden Teil der Amtszeit statt.

(8) Scheitert die Wahl von zwei Awarenesspersonen unter Einhaltung der Quotierung nach Absatz 1, kann die Mitgliederversammlung die Aufgaben der gewählten Awarenesspersonen bis zu einer erfolgreichen Wahl an den Vorstand übertragen. Die Wahl der Awarenesspersonen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut durchzuführen.

§ 4 Awarenessgruppe

(1) Die GRÜNE JUGEND München unterhält eine dauerhafte Awarenessgruppe.

(2) Der Awarenessgruppe gehören Personen an, die an einer Awarenessschulung, die weniger als 2 Jahre alt ist, teilgenommen haben und sich zur Einhaltung dieses Statuts sowie zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und nicht nach diesem Statut von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind.

(3) Mitglieder der Awarenessgruppe scheiden mit ihrer Wahl in den Vorstand für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Awarenessgruppe aus.

(4) Die Awarenessgruppe unterstützt die gewählten Awarenesspersonen bei der Awarenessarbeit und übernimmt die operative Begleitung von Veranstaltungen sowie die Bearbeitung von Awarenessanfragen.

(5) Die Namen der gewählten Awarenesspersonen und die Kontaktmöglichkeiten zur Awarenessstruktur werden den Mitgliedern dauerhaft zugänglich gemacht.

(6) Minderjährige Mitglieder der Awarenessgruppe bearbeiten schwerwiegende Awarenessfälle nicht allein. Bei der Bearbeitung eines Awarenessfalls durch eine minderjährige Person ist mindestens ein volljähriges Mitglied der Awarenessgruppe einzubeziehen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens eine Awareness-Ansprechperson. Diese stellt den organisatorischen Austausch zwischen Vorstand, gewählten Awarenesspersonen und Awarenessgruppe sicher.

(2) Die Awareness-Ansprechperson des Vorstandes nimmt an den organisatorischen Sitzungen der Awarenessgruppe teil.

(3) Fallbesprechungen sind von organisatorischen Sitzungen oder Sitzungsteilen zu trennen. An Fallbesprechungen nehmen nach Möglichkeit alle Mitglieder der Awarenessgruppe teil.

(4) Die Awarenesansprechperson des Vorstandes erhält keine Informationen über konkrete Awarenessfälle allein aufgrund ihrer Funktion.

(5) Der Vorstand wird in einen konkreten Awarenessfall nur einbezogen, wenn

1. die betroffene Person der Weitergabe der erforderlichen Informationen zugestimmt hat,
2. eine Entscheidung erforderlich ist, die nach Satzung oder sonstigen Regelungen ausschließlich dem Vorstand oder einem anderen Verbandsorgan obliegt,
3. eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht oder
4. die Weitergabe zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr erforderlich ist.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 werden ausschließlich die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Informationen weitergegeben.

(7) Die Bearbeitung eines Awarenessfalls und Entscheidungen des Vorstandes über verbandsorganisatorische Maßnahmen sind voneinander zu trennen.

§ 6 Qualifikation

(1) Die eigenständige Bearbeitung von Awarenessfällen, der Einsatz als Awarenessperson auf Veranstaltungen sowie die Mitgliedschaft in der Awarenessgruppe setzen den Abschluss einer anerkannten Awarenessschulung voraus, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

(2) Die beiden gewählten Awarenesspersonen müssen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen oder diese innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl nachholen.

(3) Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Wahl an einer Awareness-Grundlagenschulung teil.

(4) Die Awarenessansprechpersonen des Vorstandes erfüllen die Voraussetzung nach Absatz 3 vor der erstmaligen Wahrnehmung ihrer Funktion.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Alle im Rahmen der Awarenessarbeit bekannt gewordenen personenbezogenen Informationen werden vertraulich behandelt.

(2) Die Weitergabe von Informationen erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Personen und ausschließlich in dem von ihr freigegebenen Umfang.

(3) Von Absatz 2 wird ausschließlich abgewichen, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht oder die Weitergabe zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr erforderlich ist.

(4) Der Kreis der über einen Awarenessfall informierten Personen wird auf die für dessen Bearbeitung erforderlichen Personen begrenzt.

(5) Awarenessfälle werden dokumentiert, soweit dies für ihre Bearbeitung erforderlich ist. Fälle von Gewalt und Diskriminierung müssen zwingend dokumentiert werden. Die Dokumentation personenbezogener Informationen ist auf das für die Bearbeitung des jeweiligen Awarenessfalls erforderliche Maß zu beschränken und vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen. Zugriff erhalten ausschließlich die mit der Bearbeitung des jeweiligen Awarenessfalls befassten Personen. Personenbezogene Dokumentationen sind zu löschen, sobald sie für die Bearbeitung des Awarenessfalls einschließlich einer vereinbarten Nachsorge nicht mehr erforderlich sind und keine rechtlichen Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

(6) Scheidet eine Person aus ihrer Funktion aus, werden die für die weitere Bearbeitung erforderlichen Informationen ausschließlich an die weiterhin zuständigen Personen übergeben. Der Zugriff der ausgeschiedenen Person auf die Dokumentation ist zu beenden.

(7) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Awarenessgruppe, dem Amt als gewählte Awarenessperson oder dem Vorstand fort.

§ 8 Befangenheit

(1) Personen, bei denen aufgrund persönlicher, politischer oder organisatorischer Beziehungen zu Beteiligten Zweifel an einer unabhängigen Bearbeitung eines Awarenessfalls bestehen, nehmen an dessen Bearbeitung nicht teil.

(2) Eine Person gilt insbesondere als befangen, wenn sie

1. selbst an dem zugrunde liegenden Geschehen beteiligt ist,
2. zu einer beteiligten Person in einem engen persönlichen Verhältnis steht,
3. bereits in anderer Funktion unmittelbar an dem zugrunde liegenden Konflikt beteiligt war,
4. ein eigenes erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat,
5. oder sie sich selbst persönlich nicht in der Lage sieht, unbefangen und professionell an der Bearbeitung des Awarenessfalls teilzunehmen.

(3) Eine mögliche Befangenheit ist unverzüglich gegenüber den weiteren mit dem Fall befassten Awarenesspersonen offenzulegen.

(4) Ist innerhalb der Awarenessstruktur der GRÜNEN JUGEND München keine unabhängige Bearbeitung möglich, wird mit Zustimmung der betroffenen Person eine geeignete externe Awareness- oder Beratungsstruktur hinzugezogen.

§ 9 Rechenschaft und demokratische Kontrolle

(1) Die gewählten Awarenesspersonen legen der Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb ihrer Amtszeit einen Bericht über die strukturelle Awarenessarbeit vor.

(2) Der Bericht enthält keine personenbezogenen Informationen und keine Angaben, durch die Rückschlüsse auf konkrete Awarenessfälle oder beteiligte Personen möglich sind.

(3) Eine gewählte Awarenessperson kann auf Antrag der Awarenessgruppe, des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte FLINTA*-Personen sein müssen, durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen dieses Awarenessstatuts nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Satzung.

(2) Die erstmalige Wahl der gewählten Awarenesspersonen nach Inkrafttreten dieses Statuts findet auf der nach Maßgabe dieses Statuts nächstmöglichen Mitgliederversammlung statt.

(3) Dieses Awarenessstatut der GRÜNEN JUGEND München tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Awarenessstatut vom 13.03.2024. Es kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.